

Urteil

In dem Protestverfahren

des [REDACTED]
vertreten durch den Jugendwart [REDACTED] - Antragsteller -

gegen

den [REDACTED]
vertreten durch den [REDACTED] - Antragsgegner -

weitere Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED], vertreten durch den
Mannschaftsführer [REDACTED]

wegen

der Wertung des Spiels [REDACTED] der Spielsaison 2018/2019, Spielklasse Jungen (RR),
[REDACTED], als kampflose Niederlage
(Ergebnis 0:8 Punkte, 0:24 Sätze) der Mannschaft des Antragstellers

hat das Verbandsgericht des Berliner Tisch-Tennis Verbandes e.V. in der Besetzung

Peter Logsch	als Vorsitzender
Derrick Brusck	als Beisitzer
Manfred Schönebaum	als Beisitzer

nach nichtöffentlicher mündlicher Beratung am 18.02.2019 für Recht erkannt:

1. Dem Protest wird statt gegeben.
2. Der betreffende Mannschaftskampf ist durch den zuständigen Spielleiter in der laufenden Spielsaison terminlich erneut anzusetzen, damit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berliner Tisch-Tennis Verband. Die entrichtete Protestgebühr ist dem [REDACTED] zurückzuzahlen.

Sachverhalt:

Gemäß gültigem Spielplan war der o. a. Mannschaftskampf des 1. Spieltages der Rückrunde 2018/2019 für Samstag, 19.01.2019, 15:30 Uhr, mit Heimrecht für die Mannschaft des Antragstellers angesetzt worden. Nach mehreren gescheiterten Kontaktversuchen seitens des weiteren Verfahrensbeteiligten im Vorfeld des Termins, beantragte dieser am 18.01.2019 über die entsprechende Rubrik der Online Sportverwaltung „TischtennisLive“ eine offizielle Spielverlegung auf den 13.02.2019,

17:30 Uhr. Eine Spielverlegung im „gegenseitigen Einvernehmen“ kommt jedoch nach bereits am Vortage durch den Antragsteller erfolgten Ablehnung per SMS nicht zu Stande. Statt dessen entwickelt sich im Folgezeitraum ein über die öffentlich einsehbare Kommentarfunktion des Ergebnisdienstes „TischtennisLive“ ausgetragener, deutlich kontroverser, Disput zu Inhalten und Auslegungen der Jugendspielordnung (JSpO) des Berliner Tisch-Tennis Verbandes, insbesondere zu den Antragsfristen der Ziffern 20 und 21 des Abschnittes A. Dieser verläuft zwischen Antragsteller, dem weiteren Verfahrensbeteiligten und dem Antragsgegner. Zudem kommt es zu gleicher Thematik zu einem E-Mail-Verlauf zwischen Antragsteller und Antragsgegner.

Nach dem Verstreichen des ursprünglich angesetztten Spieltermins hat der Antragsteller die Spielbereitschaft des Gastgebers im ausgefüllten offiziellen Spielprotokoll (Papiervordruck) dokumentiert und am 20.01.2019, 00:01:25 Uhr, über den Ergebnisdienst „TischtennisLive“ eine „Kampfloswertung aufgrund von Nichtantreten bei einem Punktspiel“ ausgelöst.

Am 25.01.2019 wird durch den Antragsgegner eine offizielle Spielverlegung vom ursprünglich angesetztten Termin (19.01.2019, 15:30 Uhr) auf den 09.02.2019, 15:30 Uhr, veranlasst. Diese wird von ihm wie folgt kommentiert: „Dies ist eine Neuansetzung des Spiels auf Antrag des [REDACTED] entsprechend §21.2 der JSpO des BerlinerTTV. Leider ist die Formulierung betreffend neuem Termin nicht sinnvoll - deshalb eben in der 3. Woche = in den Ferien. Ich bitte dies zu entschuldigen. Der Termin darf selbstverständlich nach den geltenden Regeln verlegt werden.“

Der weitere Verfahrensbeteiligte stimmt dem Termin zu, der Antragsteller lehnt diesen mit dem Hinweis „Eine Neuansetzung ist außerdem aus unserer Sicht hinfällig. Der neu angesetzte Termin in den Winterferien aus unserer Sicht nicht zulässig.“ ab. In der Folge wird nunmehr am 09.02.2019, 17:15:29 Uhr, durch den weiteren Verfahrensbeteiligten eine „Kampfloswertung“ im Ergebnisdienst „TischtennisLive“ ausgelöst.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2019, Eingang hier als Anlage einer E-Mail am 11.02.2019, 18:08 Uhr, legt der Antragsteller Protest gegen diese „Kampfloswertung“ zu seinem Nachteil ein und beantragt die „Annullierung des Spielergebnisses der 1. Liga [REDACTED] (0:8)“.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Zulässigkeit und Begründetheit

Der Antragsteller ist Mitglied des Berliner Tisch-Tennis Verbandes (§ 4 Abs. 1 der Satzung des BTTV) und antragsberechtigt gem. § 7 Buchstabe a) der Rechts- und Disziplinarordnung (RDO) des BTTV.

Der Protest wurde fristgemäß innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Protestgegenstandes schriftlich unter Angabe einer Begründung eingelegt. Die

Protestgebühr in Höhe von 50,00 EUR ging fristwahrend am 13.02.2019 auf dem Konto des Berliner Tisch-Tennis Verbandes ein. Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß RDO des BTTV, Abschnitt C, § 5b Abs. 3, liegen somit vor.

Die sachliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts ergibt sich aus der RDO des BTTV, Abschnitt A, § 3 Absatz 2, Buchstabe b, da der Antragsgegner als Spielleiter der Nachwuchsligen dem Jugendausschuss des BTTV (vgl. Organigramm des BTTV Stand 24.10.2018) unmittelbar untersteht.

II. Würdigung

Bei der Bewertung des Sachverhaltes wurde vom Verbandsgericht zunächst einhellig festgestellt, dass der im öffentlichen Bereich des Ergebnisdienstes „TischtennisLive“ kontrovers ausgetragene Disput – teilweise zur Unsachlichkeit neigend - zweier erwachsener Verantwortlicher im Nachwuchsbereich (hier: Antragsteller und weiterer Beteiligter als jeweils benannte Mannschaftsführer) weder dazu geeignet ist, eine zu erwartende Vorbildfunktion einzunehmen, noch die Anstrengungen des Berliner Tisch-Tennis Verbandes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zielführend zu unterstützen.

Kritisch musste ebenfalls festgestellt werden, dass der Antragsteller es unterlassen hat, die gemäß JSpO Abschnitt A, Ziffer 14, vorgeschriebene telefonische Erreichbarkeit als Mannschaftsführer im Mannschaftsbereich des Ergebnisdienstes anzugeben. Dies ist besonders hinderlich bei einer notwendigen Kontaktaufnahme durch Dritte, z. B. im Vorfeld einer eventuell notwendigen Verlegung eines angesetzten Spieltermins.

Für die weitere Prüfung waren die Formulierungen der veröffentlichten JSpO in der Fassung vom Juni 2018 maßgebend. Diese bildet die Grundlage der Ausgestaltung von Mannschaftskämpfen des Nachwuchsbereiches im Berliner Tisch-Tennis Verband. Unstrittig ist dabei das Recht einer Mannschaft, hier des Antragstellers, einem Verlegungswunsch nicht zu entsprechen bzw. einen solchen gänzlich abzulehnen. Die Gründe der Ablehnung waren hier nicht zu bewerten. Vielmehr galt es zu klären, welche Fristen bei der Antragstellung zur Verlegung des ursprünglich am 19.01.2019 angesetzten Spiels des 1. Spieltages der Rückrunde durch den weiteren Beteiligten zu beachten waren, was im unmittelbaren Kausalzusammenhang mit den weiteren Folgen (Neuansetzung des Spieltermins durch den Spielleiter mit anschließender Kampffloswertung wegen Nichtantretens) zu sehen ist.

Die relevanten Regelungen finden sich im Abschnitt A, Ziffern 20 (Spieltermine/Ausfall des Spielortes) und 21 (Vor- und Nachverlegungen) der JSpO. Der Antragsteller beruft sich durchgängig in den vorliegenden Ausführungen auf eine erkennbare 14-Tagesfrist für alle Anträge auf Spielverlegung, wie sie in Ziffer 20.1 („Anträge auf Spielverlegung müssen spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin beim zuständigen Spielleiter über den Online-Dienst des BTTV eingegangen sein“) benannt ist. Mithin gelte diese Frist auch für die weiteren Verlegungsgründe unter Ziffer 21, da dort kein gesonderter Ausschluss dieser vorgenannten Fristenregelung erkennbar ist.

Der Antragsgegner führt dagegen aus, dass diese benannte Frist ausschließlich für die unter Ziffer 20.1 geregelten „begründeten Fälle“ gilt, nicht jedoch für die Regelungen unter Ziffer 21.1 und 21.2, da es sich dabei um unterschiedliche Situationen handelt.

Das Verbandsgericht geht bei seiner Bewertung davon aus, dass die enthaltenen Regelungen einer grundlegenden Spielordnung klar strukturiert, verständlich und praktikabel sein sollten. Diese Grundsätze sollten für die Sichtweise aller Beteiligten des Zuständigkeitsbereiches der Ordnung gleichermaßen gelten. Insbesondere widersprechen fehlende, fehlerhafte oder mehrdeutige Formulierungen diesen Anforderungen. So kann die Sichtweise des Antragsgegners, der zudem mehr als ein Jahrzehnt im Nachwuchsbereich des BTTV ehrenamtlich und verantwortlich tätig ist (und somit auch über die entsprechenden Erfahrungen verfügt), von der Äußerung und den ursprünglichen Intuitionen, die zur Verankerung dieser Regelungen geführt haben, nachvollzogen werden – allein die relevanten Formulierungen in der JSpO geben das aus hiesiger Sicht nicht wieder.

Es wird unter Ziffer 20.1 in den ersten drei Sätzen die grundsätzliche Nichtverlegung und die jedoch mögliche Verlegung in den aufgeführten wichtigen Fällen behandelt. Im folgenden Satz 4 wird sodann auf die wertungsbehafteten Folgen einer eigenmächtigen Spielverlegung eingegangen. Erst dann folgt im 5. Satz die bereits oben benannte Fristenregelung. Eigenmächtige Spielverlegungen (oder auch die eigenmächtige Verlegung des Spielortes) sind jedoch generell unzulässig (Wettspielordnung des DTTB, Abschnitt G, Ziffer 6ff.), also auch in den Fällen nach Ziffer 21.1 und 21.2 der JSpO des BTTV, obwohl dies dort nicht erneut aufgeführt ist. Mithin kann also in diesem Zusammenhang auch der Auslegung des Antragstellers gefolgt werden, dass die erst später folgende Fristenregelung gleichermaßen für die Anträge auf Spielverlegung unter Ziffer 21 zutrifft. Das Verbandsgericht sieht einstimmig die aktuellen unklaren Formulierungen in den betreffenden Absätzen der JSpO des BTTV als ursächlich für den bestehenden Rechtsstreit. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich – obwohl kein Gegenstand des Verfahrens - auf den fehlerbehafteten Inhalt unter Ziffer 21.4 hingewiesen. Die darin benannte Vorschrift kann nicht **uneingeschränkt** auch für Ziffer 21.2 (wie vermerkt) angewendet werden, da dort gleichermaßen Festlegungen für eine einvernehmliche und eine nicht einvernehmliche Spielverlegung enthalten sind. Die offensichtlich bereits durch den Antragsgegner selbst in anderem Zusammenhang (vgl. Zitat unter Sachverhalt) festgestellte unpräzise Formulierung „Woche“ sei hier nur erweitert aufgeführt, obwohl diese keinen Einfluss mehr auf die getroffene Entscheidung hatte.

Aus den benannten Gründen war dem Protest stattzugeben. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass nunmehr eine „Kampfloswertung wegen Nichtantretens“ am ursprünglichen Spieltag (19.01.2019) zum Nachteil des weiteren Verfahrensbeteiligten erfolgt. Deshalb ergeht die Festlegung einer Neuansetzung des Mannschaftskampfes durch den Spielleiter im verbleibenden Zeitraum der aktuellen Spielsaison. Gleichzeitig verleiht das Verbandsgericht der Hoffnung Ausdruck, dass nunmehr eine einvernehmliche Terminfindung realisiert wird, damit das eigentliche Ziel, nämlich die Förderung und Entwicklung des Nachwuchssports im Bereich des Berliner Tisch-Tennis Verbandes, wieder in den sportlichen Vordergrund gerückt wird.



Die Kostenentscheidung beruht auf Abschnitt E, § 22 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 3 der RDO des BTTV.

III. Empfehlung

Dem Jugendausschuss des Berliner Tisch-Tennis Verbandes wird empfohlen, schnellstmöglich - unter Beachtung des entsprechenden Rechtsweges - klarstellende Formulierungen im Abschnitt A, Ziffern 20 und 21 der JSpO zu initiieren, damit gleichartige Vorkommnisse zukünftig vermieden werden können. Zu diesem Zweck wird ein Exemplar des vorliegenden Urteils dem Vizepräsident Jugend des BTTV zur weiteren Veranlassung zugestellt.

IV. Hinweis

Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez. Peter Logsch
Vorsitzender des Verbandsgerichts